

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 96

vom 10. Januar 1984

Gemeinde Pfeffingen, Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Baumgartenweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 25. Mai 1983 die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Baumgartenweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 6. Juni bis 5. Juli 1983 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 21 vom 2. Juni 1983 sowie im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck Nr. 22 vom 3. Juni 1983 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 30. Mai 1983 benachrichtigt. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 19. Dezember 1983 ersucht der Gemeinderat Pfeffingen um die regierungsrätliche Genehmigung des Beschlusses. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung gewisser Prinzipien auch wieder geändert werden [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen vom 25. Mai 1983 betreffend die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Baumgartenweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 51/eBS/10/1 versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pfeffingen, 4148 Pfeffingen

Technisches Büro E. Häring,
Eichbergweg 3, 4147 Aesch

Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Baupolizeiamt [2]

Amt für Orts- und Raumplanung [5]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the second land surveyor mentioned in the text above.